

## Ueber die Bedeutung des dritten Pfennigs vom Gericht.

In den Urkunden unserer Geschichte, welche vom Gerichtswesen handeln oder Verfügungen über Gerichtsbarkeit betreffen, begegnet uns oft der Ausdruck: der dritte Pfennig vom Gericht, oder tertius denarius oder tertia pars, und es scheint über die eigentliche Bedeutung desselben noch Zweifel zu herrschen, wie die verschiedenen Ansichten beurfunden, welche man in Schriftstellern hier und da antrifft.

Einige nämlich sehen darin, namentlich wo das Wort Theil erscheint, eine räumliche Abgrenzung des Gerichtssprengels, Andere halten, wo Geldeswerth vorkommt, die Bezeichnung für eine Abgabe des Gerichtsbefohlenen. Manche erklären es für einen Theil des Richtereinkommens und Manche wissen gar nichts damit anzufangen. Endlich glaubt man noch hinter diesen Worten die niedere Gerichtsbarkeit verborgen zu sehen.

Diese verschiedenen Ansichten haben mich zu einer Prüfung des Gegenstandes veranlaßt, und ich glaube mit Hülfe einiger sehr klar redenden Urkunden die noch schwankenden Meinungen vollständig vereinigen zu können. Nur eine jener Ansichten ist die richtige und kann nur die richtige sein, da man einen und denselben Ausdruck, der so gleichförmig wiederholt wird, nicht für verschiedene Dinge gebraucht haben wird. Sie wäre Geschichtsforschern nicht verborgen geblieben, wenn dieselben nur mehrere Urkunden zusammengestellt und verglichen hätten.